



Sozialversicherungskennzahlen 2026

Jedes Jahr legt der Bundesrat die zentralen Kennzahlen fest, die für AHV, BVG und Säule 3a gelten. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über diese Kennzahlen und wichtige Neuerungen.

■ Von Marco Riedi

Einleitung

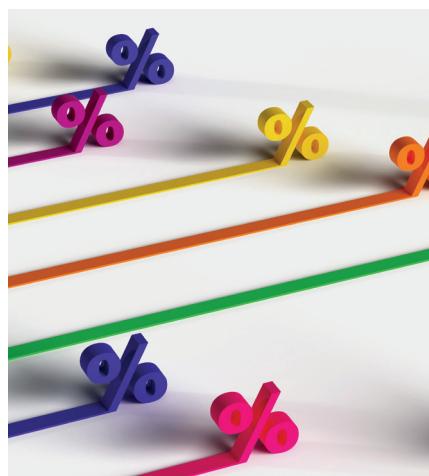
Der Bundesrat hat entschieden, dass die Sozialversicherungsbeträge 2026 unverändert bleiben. In Tabelle 1 finden Sie die geltenden jährlichen Kennzahlen.

Neuerungen

13. AHV-Rente ab Dezember 2026

Die 13. AHV-Altersrente ist ein jährlicher Zuschlag in Höhe eines Zwölftels (8,33%) der jährlichen Rente. Es handelt sich um einen separaten Zuschlag, der die Berechnung der regulären monatlichen Altersrente nicht verändert.

Der Zuschlag wird ausschliesslich an Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Altersrente ausgerichtet. Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, der auf das Erreichen des Referenzalters folgt. Der Zuschlag basiert auf der ausgerichteten AHV-Altersrente. Der lebenslange Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969) im Rahmen der Reform AHV 21 wird bei der



Berechnung der 13. AHV-Rente jedoch nicht berücksichtigt.

Die erstmalige Auszahlung der 13. AHV-Altersrente ist für Dezember 2026 geplant. Verstirbt eine Person zwischen Januar und November, besteht für das laufende Jahr kein Anspruch auf die Auszahlung der 13. Rente im Dezember. Bei einem Rentenvorbezug

wird der Zuschlag anteilmässig ausgerichtet, beim Rentenaufschub wird der Zuschlag erst ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs gewährt.

Keinen Anspruch auf den Zuschlag haben Bezieherinnen und Bezüger von Hinterlassenenrenten (Witwen, Witwer und Waisen) sowie Personen, die eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen. Die Einführung der 13. AHV-Altersrente hat keine direkten Auswirkungen auf die folgenden Bereiche:

- **Ergänzungsleistungen (EL):** Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die 13. AHV-Rente weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs darauf führt. Sie wird bei der Berechnung der anrechenbaren Einnahmen explizit ausgenommen.
- **berufliche Vorsorge (2. Säule):** Kennzahlen wie der Koordinationsabzug, die obere Limite des Jahreslohns oder die Eintrittsschwelle bleiben unverändert, da die Höhe der monatlichen AHV-Rente als Basis dient und diese sich nicht ändert.
- **private Vorsorge (Säule 3a):** Die maximalen, steuerabzugsberechtigten Beiträge sind nicht betroffen.
- **Invaliden- und Unfallversicherung:** Die Leistungen dieser Versicherungen werden nicht beeinflusst. Die Höhe der regulären AHV-Altersrente bleibt die massgebende Referenzgröße für die IV-Renten.

	2026		2025	
1. Säule (AHV)				
minimale AHV-Einzelrente	CHF	15 120.–	CHF	15 120.–
maximale AHV-Einzelrente	CHF	30 240.–	CHF	30 240.–
maximale AHV-Ehepaarrente	CHF	45 360.–	CHF	45 360.–
2. Säule (BVG)				
minimal koordinierter Lohn	CHF	3 780.–	CHF	3 780.–
maximal koordinierter Lohn	CHF	64 260.–	CHF	64 260.–
Eintrittsschwelle	CHF	22 680.–	CHF	22 680.–
Koordinationsabzug	CHF	26 460.–	CHF	26 460.–
oberer Grenzbetrag	CHF	90 720.–	CHF	90 720.–
3. Säule (gebunden)				
maximaler Steuerabzug mit PK-Anschluss	CHF	7 258.–	CHF	7 258.–
maximaler Steuerabzug ohne PK-Anschluss	CHF	36 288.–	CHF	36 288.–

Tabelle 1: Sozialversicherungsbeträge 2026



Nachträgliche Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a

Einkäufe können erstmals im Steuerjahr 2026 rückwirkend für 2025 gemacht werden. In der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab 1. Januar 2025 nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahren rückwirkend noch einzahlen und diese Einkäufe von den Steuern abziehen.

Ein nachträglicher Einkauf ist nur für Jahre möglich, in denen die Person ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielt hat. Auch im Jahr des Einkaufs muss ein AHV-pflichtiges Einkommen vorliegen. Wer also zum Beispiel 2026 gar nicht arbeitet, kann die verpasste 3a-Einzahlung später nicht nachholen. Bevor ein Einkauf für ein vergangenes Jahr getätigter werden kann, muss der maximal zulässige Jahresbeitrag für das aktuelle Einkaufsjahr vollständig einbezahlt worden sein.

Der maximale Einkaufsbetrag pro Jahr ist auf den «kleinen Beitrag» limitiert. Für 2026 sind das maximal CHF 7258.–. Arbeitnehmende mit 2. Säule können somit jährlich maximal das Doppelte des «kleinen Beitrags» (ordentlicher Beitrag plus Einkauf) einzahlen. Erwerbstätige ohne berufliche Vorsorge können



maximal den «kleinen Beitrag» zusätzlich zum «grossen Beitrag» einzahlen.

Sobald 3a-Gelder fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bezogen werden, sind keine nachträglichen Einzahlungen in die Säule 3a mehr möglich.

Berufliche Vorsorge: Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2026

Ab dem 1. Januar 2026 werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, die seit 2022 laufen, erstmals an die Teuerung angepasst.

Der Anpassungssatz beträgt 2,7%. Grundlage ist die Preisentwicklung zwischen September 2022 und September 2025 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass BVG-Renten nach drei Jahren erstmals angepasst werden. Danach richtet sich der Rhythmus nach den AHV-Anpassungen, die in der Regel alle zwei Jahre erfolgen. Da die AHV-Renten 2026 unverändert bleiben, gilt die Erhöhung ausschliesslich für Renten ab 2022. Ältere Renten werden frühestens 2027 angepasst.

Für Renten, die über das BVG-Minimum hinausgehen, sowie für Altersrenten gibt es keinen obligatorischen Teuerungsausgleich. Hier entscheiden die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten jährlich selbst über eine Anpassung.



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungs-Fachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur. Zudem ist er bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung Mitglied der Verwaltungskommission (Arbeitgebervertreter).

WEKA MEMBER

Inklusiv Seminargutschein im Wert von bis zu CHF 400.–

WEKAPLUS WEKAPRO WEKA PREMIUM

Jetzt WEKA MEMBER werden!

- Zugriff auf alle kostenpflichtigen Beiträge und Videos
- Unlimitierter Zugang zu allen Special Dossiers und über 1300 Arbeitshilfen
- KI-Chatbot Evi: Das gesamte WEKA-Wissen mit Quellenangaben auf Abruf
- Inkl. Zugang zu allen zweistündigen Live-Webinaren
- Unlimitierte telefonische Rechtsberatung (PREMIUM)

Mehr Infos unter: www.weka.ch/member